

Statuten

I. Wesen

Art. 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist «UZH Alumni Informatik» (UZH.AI). Der UZH.AI hat seinen Sitz in Zürich. Die Vereinsadresse wird durch das amtierende Präsidium festgelegt.

Art. 2 Vereinszweck

UZH.AI bezweckt

- I. die Pflege der Beziehungen der Alumnae und Alumni (nachfolgend Alumni genannt) der Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge, die das Institut für Informatik (IfI) im Rahmen der zuständigen Fakultät der UZH anbietet (nachfolgend UZH.AI Studiengänge genannt).
- II. die Attraktivitätssteigerung der Berufsbilder aus den UZH.AI-Studiengängen.
- III. die Förderung des Ansehens der UZH.AI-Studiengängen in der Öffentlichkeit und damit des Ansehens der Universität Zürich (UZH), des Instituts für Informatik (IfI) und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF) und der UZH Alumni-Gemeinde (nachfolgend Stakeholder-Organisationen).
- IV. die Identifikation der Alumni mit den Stakeholder-Organisationen.
- V. die Unterstützung des akademischen Nachwuchses in den UZH.AI-Studiengängen.

UZH.AI ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

UZH.AI ist finanziell und in allen anderen Belangen unabhängig und einzig dem Vereinszweck verpflichtet.

Art. 3 Abgrenzung / Bezug zu anderen Organisationen

UZH.AI definiert sich als Basis-Alumni-Organisation für die Absolventinnen und Absolventen der UZH.AI-Studiengänge. Der UZH.AI ist Teil der UZH Alumni- und der WWF-Gemeinschaft und durch das Präsidium in den dafür vorgesehenen Gremien vertreten.

Art. 4 Abgrenzung / Bezug zum IfI

Der Bezug zum IfI ist durch die von diesem angebotenen UZH.AI-Studiengängen definiert. UZH.AI ist ansonsten vom IfI unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Beitritt

Mitglieder von UZH.AI können werden:

- die Absolventinnen und Absolventen (BSc, MSc oder gleichwertige frühere Abschlüsse) eines UZH.AI-Studienganges an der der Universität Zürich;
- die Absolventinnen und Absolventen eines Doktorats am IfI;
- die aktiven und ehemaligen Professorinnen/Professoren/Dozentinnen/Dozenten am IfI.

Es werden Freimitgliedschaften für Bachelors und Masters angeboten.

Bachelor:

- Abschluss vor 1.6.: Freimitgliedschaft für laufendes und nächstes Jahr
- Abschluss nach 1.6.: Freimitgliedschaft für laufendes und die nächsten zwei Jahre

Master:

- Abschluss vor 1.6.: Freimitgliedschaft für laufendes Jahr
- Abschluss nach 1.6.: Freimitgliedschaft für laufendes und nächstes Jahr

Über Beitrittsgesuche von interessierten Personen, welche die Aufnahme-Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Gesuchs hat die interessierte Person das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung (GV) schriftlich Rekurs gegen die Ablehnung des Gesuchs zu erheben.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Aktivitäten und den Generalversammlungen des UZH.AI gemäss Art. 11.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages gemäss Art. 29 verpflichtet.

Der jährliche Mitgliederbeitrag kann auf Antrag eines Mitglieds durch eine lebenslange Mitgliedschaft ersetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines pro rata Anteils der lebenslangen Mitgliedschaft aufgrund eines vorzeitigen Vereinsaustritts.

Art. 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus UZH.AI ist jederzeit möglich und erfolgt per schriftlichem Austrittsmeldung an die Vereinsadresse (Post oder Email). Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird dem austretenden Mitglied nicht zurückerstattet.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem UZH.AI nicht nachkommen oder welche dem UZH.AI zu Schaden gereichen, können vom Vorstand aus dem UZH.AI ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss schriftlich durch den Vorstand informiert werden. Das Mitglied hat in diesem Fall das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung (GV) schriftlich Rekurs gegen den Ausschluss zu erheben. Die GV entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss. Bei Ausschluss werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

III. Organisation

Die Organe des UZH.AI sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revision.

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

a) Generalversammlung

Art. 10 Bedeutung und Einberufung

Die GV ist oberstes Organ des UZH.AI. Sie wird einberufen

- jährlich durch den Vorstand nach Jahresabschluss (ordentlich) oder
- jederzeit bei dringenden Geschäften (ausserordentlich) oder
- jederzeit, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder mehr dies verlangt (ausserordentlich).

Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der GV zuzustellen.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

- Recht, für die GV Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Recht zur Wortmeldung an der GV.
- Recht, an der GV zu sämtlichen Beschlüssen und Wahlen ihre Stimme abzugeben, wobei alle Stimmen gleiches Gewicht haben.

Art. 12 Aufgaben

Die unerlässlichen Traktanden einer ordentlichen GV sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
3. Abnahme des Kassaberichts des Finanzverantwortlichen
4. Abnahme des Berichts der Rechnungsrevision
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Décharge-Erteilung an den Vorstand
7. Budget-Vorschlag des Finanzverantwortlichen
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Revision
11. Diverses

Art. 13 Leitung

Der/die Präsident/-in des UZH.AI leitet die GV. Falls sie/er nicht anwesend sein kann, bestimmt sie/er eine Stellvertretung als Versammlungsleitung. Hat sie/er vor der GV keine Stellvertretung bestimmt, wird die Versammlungsleitung durch den anwesenden Vorstand bestimmt.

Art. 14 Beschlüsse

Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

Art. 15 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren

Die GV wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisor/-innen. Die Wahlen gelten jeweils bis zur nächsten GV. Für eine Wahl ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 16 Weitere Kompetenzen

In der Kompetenz der GV liegen des Weiteren Beschlüsse über:

- Statutenänderungen
- Höhe der Mitgliederbeiträge

Art. 17 Ausserordentliche Versammlung / Schriftliche Abstimmung

Der Vorstand kann bei dringenden Geschäften eine ausserordentliche GV einberufen. Falls bis zur ausserordentlichen GV weniger als sechs Wochen bleiben, muss der Vorstand den Mitgliedern neben der schriftlichen Einladung mit Traktandenliste ein Formular für die schriftliche Stimmabgabe für sämtliche Beschlüsse spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung abgeben.

b) Vorstand

Art. 18 Aufgaben

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten von UZH.AI zu besorgen und UZH.AI zu vertreten. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Repräsentation von UZH.AI
- Organisation und Leitung der ordentlichen und ausserordentlichen GV
- Durchsetzung der Beschlüsse
- Planung der Aktivitäten
- Budget-Planung
- Vorbereitung und Durchführung von Anlässen
- Buchführung über die finanziellen Angelegenheiten
- Information der Mitglieder über Beschlüsse und Aktivitäten
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 19 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern und umfasst minimal folgende Funktionen:

- Präsidium
- Finanzen
- Ifl-Vertretung (unter Vorbehalt Art. 21)

Weitere Funktionen werden im Organisationsreglement des Vorstandes vom Vorstand festgelegt.

Art. 20 Organisation

Die Amtsinhaber-/innen von Präsidium und Finanzen werden ad personam gewählt. Für die restlichen Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Ifl-Vertretung im Vorstand

Ein Mitglied des Vorstandes muss am Ifl angestellt sein, um einen direkten Kontakt zum Ifl zu ermöglichen. Kann das Ifl keine entsprechende Vertretung entsenden, werden die damit verbundenen Aufgaben ausgesetzt.

Art. 22 Ersatz für Vorstandsmitglieder

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz. Der Ersatz übernimmt die Geschäfte ad interim bis zur nächsten GV. Präsidium und Finanzen dürfen ad interim bis zur nächsten GV nur durch bisherige Vorstandsmitglieder besetzt werden.

c) Revision

Art. 23 Wesen und Wahl

Die Revision besteht aus zwei Mitgliedern des UZH.AI.

Art. 24 Aufgaben

Die Mitglieder der Revision prüfen die Vereinsrechnung und legen an der GV ihren schriftlichen Bericht vor.

Art. 25 Einsichtsrecht

Die Mitglieder der Revision haben jederzeit Einsichtsrecht in die Buchführung des UZH.AI.

IV. Finanzen

a) Verwaltung

Art. 26 Vereinskonto

UZH.AI führt ein Vereinskonto. Sämtliche Einnahmen müssen auf das Vereinskonto eingezahlt oder auf dieses überwiesen werden.

Art. 27 Kontoführung / Verwaltung

Das Konto wird persönlich durch den Finanzverantwortlichen verwaltet. Sie/er ist für den Erhalt der Mitgliederbeiträge sowie für die finanziellen Belange und Abrechnungen der Vereinsanlässe verantwortlich.

b) Einnahmen

Art. 28 Quellen

Die Einnahmen des UZH.AI setzen sich aus folgenden Quellen zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden
- Sponsoren-/Partner-Gelder
- Werbung wie Inserate, etc.
- ausserordentliche Einnahmen

Art. 29 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Werden die Beträge nach erster und zweiter Mahnung nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft der entsprechenden Personen.

V. Gründung / Auflösung*Art. 30 Konstituierende Versammlung*

UZH.AI wurde an der Gründungsversammlung vom 20. März 1997 in Zürich mit 79 Mitgliedern gegründet. Diese Statuten wurden entsprechend den Abstimmungen an der Gründungsversammlung angepasst und angenommen sowie am 4. November 2008, 13. November 2012, 10. November 2014, 6. November 2017, 2. November 2020 angepasst.

Art. 31 Auflösung

UZH.AI kann durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV aufgelöst werden. Die Auflösung des UZH.AI erfolgt von Gesetzes wegen nach ZGB Art. 77 oder durch ein richterliches Urteil nach ZGB Art. 78.

Die nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Mittel gehen an die UZH Alumni, die Alumni-Dachorganisation der UZH. Die UZH Alumni kann diese Mittel nach ihrem Ermessen

im Sinne der Alumni-Gemeinschaft der UZH einsetzen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Alumni-Datenbank bleibt nach der Liquidation des Vereins dem UZH Alumni zugänglich. Unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen kann die UZH Alumni die Datenbank selber nutzen oder einem allfälligen Nachfolgeverein zur Verfügung stellen.

VI. Rechtliche Grundlagen / Haftung

Art. 32 Grundlagen der Statuten

Diesen Statuten liegt das Recht des Vereins nach ZGB Art. 60 - 79 zugrunde.

Art. 33 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des UZH.AI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 34 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihrer Mitgliederbeiträge.

Art. 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zürich.

UZH Alumni Informatik

Zürich, 2. November 2021

Präsidium:
Dr. Brigitte Bailer

Finanzen
Sinja Christiani